

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Wirtschaftsingenieurwesen / Projektmanagement, Master of Arts
Hochschule:	Beuth Hochschule für Technik Berlin
Standort:	Berlin
Datum:	03.03.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Das Diploma Supplement muss in der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellen Fassung noch vorgelegt werden (§ 6 Abs. 4 BlnStudAkkV).
2. Die mögliche Dauer und der mögliche Umfang der einzelnen Prüfungsformate sind entweder in den Modulbeschreibungen oder der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung bzw. in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) mit aufzunehmen (§ 7 Abs. 2 BlnStudAkkV).
3. Sollte die Bezeichnung „Wirtschaftsingenieurwesen“ im Studiengangtitel beibehalten werden, ist sicherzustellen, dass Studierende nach Abschluss des Studiums, abhängig von ihrer Vorqualifikation, ausreichende Kompetenzen in den Ingenieurwissenschaften erworben haben. Die Zugangsvoraussetzungen sind daher entsprechend anzupassen. Andernfalls ist die Bezeichnung Wirtschaftsingenieurwesen aus dem Studiengangstitel zu streichen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Neben den zwei von den Gutachtern empfohlenen Auflagen zum Diploma Supplement und zu Dauer und Umfang der Prüfungen wird auch die von der Gutachtergruppe empfohlene Auflage zu § 12 übernommen. Die zunächst vom Akkreditierungsrat in seinem vorläufigen Beschluss vom 25.09.2019 avisierte Umformulierung einer Auflage wird aufgrund der Stellungnahme der Hochschule nicht aufrechterhalten.

Der Akkreditierungsrat hatte die Umformulierung zunächst vorgesehen, da sich Studiengänge des Wirtschaftsingenieurwesens durch die Kombination und Integration von wirtschafts- *und* ingenieurwissenschaftlichen Kompetenzen auszeichneten. Ein rein wirtschaftswissenschaftliches Aufbaustudium mit der Studiengangsbezeichnung Wirtschaftsingenieurwesen zu versehen, sei aus diesem Grund auch bei ingenieurwissenschaftlichen Vorkenntnissen aus einem Erststudium irreführend. Dem Akkreditierungsrat erschien es insofern erforderlich, die Studiengangsbezeichnung mit den Qualifikationszielen und curricularen Inhalten des zur Reakkreditierung beantragten Studiengangs zu harmonisieren. Da der Akkreditierungsrat mit der Umformulierung der Auflage wesentlich von der gutachterlichen Empfehlung abzuweichen beabsichtigte, gab er der Hochschule gemäß § 22 Abs. 3 BlnstudAkkV Gelegenheit zur Stellungnahme.

In ihrer fristgerecht eingereichten Stellungnahme führt die Hochschule aus, dass sich der Studiengang an dem so genannten "Aachener Modell" als Kombination eines ingenieurwissenschaftlichen Erststudiums sowie eines betriebswirtschaftlichen Aufbaustudiums orientiere. Der Studiengang verfüge über eine "aufbauende Studienstruktur" entsprechend dem Qualifikationsrahmen Wirtschaftsingenieurwesen. In dieser Struktur vermittele der Masterstudiengang primär wirtschaftliche, managementorientierte Inhalte und Methoden. Daneben enthalte er integrative Aspekte.

Der Akkreditierungsrat kommt nach nochmaliger Prüfung zu dem Schluss, dass die Integration von wirtschaftswissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Kompetenzen über das ingenieurwissenschaftliche Bachelorstudium und die wirtschaftswissenschaftlichen Module im Masterstudium stattfindet, was allerdings aus dem Akkreditierungsbericht nicht eindeutig hervorgegangen ist. Dies setzt in der Tat voraus, dass die Zulassungsbedingungen so geändert werden, dass die Studierenden über ausreichende ingenieurwissenschaftliche Kompetenzen verfügen. Andernfalls ist die Bezeichnung Wirtschaftsingenieurwesen aus dem Studiengangstitel zu streichen. Dies wird mit der von der Gutachtergruppe vorgesehenen und vom Akkreditierungsrat nunmehr übernommenen Auflage gewährleistet.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Die in § 40 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung enthaltene Regelung zur Anerkennung von Studienleistungen für einen Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule entspricht noch nicht der Lissabon Konvention. Insbesondere wird der Begriff der "Gleichartigkeit" verwendet und die nach der Lissabon Konvention verpflichtende Beweislastumkehr nicht implementiert. Der Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz hatte bereits mit Beschluss vom 13./14.12.2012 klargestellt, dass die

---

Konvention auch auf die Anerkennung von Studienleistungen innerhalb einer Hochschule anzuwenden ist (siehe dazu auch das Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 28.01.2013; verfügbar unter [www.akkreditierungsrat.de](http://www.akkreditierungsrat.de)). Dies sollte bei Gelegenheit nachgebessert werden (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV).